

Inhalt

Feststellungen des Versorgungsamtes

Antragsverfahren	Seite 1
Grad der Behinderung	Seite 1
Schwerbehinderung	Seite 2
Ausweis	Seite 2
Merkzeichen	Seite 2
Kinder und Jugendliche	Seite 4
Nachteilsausgleiche	Seite 4
Im Personenverkehr	
• Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr	Seite 4
• Fernverkehr	Seite 6
• Flugverkehr	Seite 6
Kündigungsschutz	Seite 7
Leistungen am Arbeitsplatz	Seite 7
• Finanzielle Hilfen an Schwerbehinderte	Seite 7
• Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber	Seite 7
• Zusatzurlaub	Seite 8
Steuern	Seite 8
• Lohn- und Einkommensteuer	Seite 8
• Einzelnachweis	Seite 9
• Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle	Seite 9
• Privatfahrten	Seite 10
• Kfz-Steuer	Seite 10
Sonstige Nachteilsausgleiche	Seite 10
• Parken	Seite 10
• TÜV und Straßenverkehrsamt	Seite 11
• Wohngeld	Seite 11
• Wohnbauförderung / -berechtigungsschein	Seite 12
• Bausparförderung und Vermögensbildung	Seite 12
• Altersrente	Seite 13
• Kindergeld	Seite 13
• Blindengeld	Seite 14
• Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	Seite 14
• Hilfe für Gehörlose	Seite 14
• Rundfunk und Fernsehgebührenbefreiung	Seite 15
Anschriften der Dienststellen der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen	Seite 16

Das bisherige Schwerbehindertengesetz wurde am 1.7.2001 in das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -überführt. Weitergehende inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Dies wird im folgenden als Schwerbehindertenrecht bezeichnet. Darüber hinaus sehen eine Vielzahl anderer Bestimmungen wichtige Hilfen für Behinderte zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen vor. Voraussetzung ist eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch das Versorgungsamt. Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB), gesundheitlicher Merkmale, Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie über Ihre Rechte und die bedeutendsten Nachteilsausgleiche.

Antragsverfahren

Sie stellen einen Antrag beim Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen, Fliethstraße 86-88, 41050 Mönchengladbach, das den Grad der Behinderung (GdB) oder die gesundheitlichen Merkmale für eine Gewährung von Nachteilsausgleichen feststellt. Antragsformulare gibt es bei den Versorgungsämtern. In den meisten Fällen gibt es Antragsvordrucke auch bei den örtlichen Fürsorgestellen, den Sozialämtern, den kommunalen Bürgerbüros, den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen.

Das Versorgungsamt zieht von Ihren behandelnden und den von Ihnen benannten Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Stellen (z.B. Rentenversicherungsträger, Pflegekasse u.a.) Ihre Befundberichte bei und wertet diese aus. Wenn Sie ärztliche Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand (insbesondere aktuelle Krankenhausentlassungsberichte, Kurabschlussgutachten o.ä.) haben, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei.

Reichen ausnahmsweise die ermittelten Unterlagen zu einer abschließenden Beurteilung nicht aus, wird eine zusätzliche Untersuchung von Fachärzten durchgeführt. Das Versorgungsamt will schnell über Ihren Antrag entscheiden. Erfahrungsgemäß nehmen die Ermittlungen (beispielsweise die Beiziehung von ärztlichen Befundberichten) aber einige Zeit in Anspruch. Über das endgültige Ergebnis erteilt das Versorgungsamt einen Feststellungsbescheid.

Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert, kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

Grad der Behinderung

Der “Grad der Behinderung” (GdB) bezeichnet die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

Die Festlegung eines Grades der Behinderung (GdB) erfolgt in Zehnergraden von 20 bis 100. Bei mehreren Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird jede zunächst einzeln bewertet. Zur Feststellung sich gegenseitig beeinflussender Gesundheitsschäden ist die Gesamtauswirkung maßgeblich, die abschließend den Grad der Behinderung (GdB) ergibt.

Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen sind diejenigen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt ist und die im Bundesgebiet leben oder arbeiten.

Der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der gesundheitlichen Merkmale liegen die bundeseinheitlich geltenden "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" zugrunde. Diese enthalten Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Diese beruhen auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen.

Die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegeben. Sie können diese gegen eine Schutzgebühr von derzeit 13,80 € zuzüglich Versandkosten bei der Deutschen Vertriebsgesellschaft, Birkenmaastr. 8, 53340 Meckenheim, schriftlich oder per Fax unter 0 22 25 – 92 60 bestellen.

Ausweis

Zum Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden u.s.w. stellt das Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis aus. Hier sind der Grad der Behinderung (GdB) und eventuelle Merkzeichen eingetragen, die u.a. den Anspruch auf die jeweiligen Nachteilsausgleiche kennzeichnen. Der Ausweis enthält jedoch keine Angaben zu konkreten Gesundheitsstörungen.

Der Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch wirkt in der Regel auf den Antragsmonat zurück. Bei begründetem besonderen Interesse z.B. bei steuerlichen Nachteilsausgleichen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein früherer Zeitpunkt in den Ausweis eingetragen werden.

Merkzeichen

G erhebliche Gehbehinderung

Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen **G**. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Es kommt dabei nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen noch zu Fuß zu bewältigen sind. Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

aG außergewöhnliche Gehbehinderung

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert. Zu diesem Personenkreis gehören beispielsweise Querschnittsgelähmte, Doppelober- bzw. Unterschenkelamputierte und andere schwerbehinderte Menschen, die in gleichem Maße betroffen sind; das Gehvermögen muss also auf das Schwerste eingeschränkt sein.

Bl **Blindheit**

Das Merkzeichen wird eingetragen, wenn der Behinderte blind ist oder seine Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt.

Gl **Gehörlos**

Das Merkzeichen wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist

B **Begleitung**

Schwerbehinderte Menschen, die ständige Begleitung benötigen, um öffentliche Verkehrsmittel ohne Gefahren für sich und andere benutzen zu können, erhalten das Merkzeichen **B**.

H **Hilflosigkeit**

“Hilflos” ist derjenige, der infolge seiner Gesundheitsstörungen zur täglichen Sicherung seiner persönlichen Existenz dauernd fremder Hilfe bedarf. Dauernd erfordert einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von “Hilflosigkeit”. Bei Vorliegen von Schwerstpflegebedürftigkeit (Stufe III) wird jedoch grundsätzlich auch das Merkzeichen **H** eingetragen.

Zu Besonderheiten in der Beurteilung von Hilflosigkeit bei Kindern und Jugendlichen siehe Seite 11.

RF **Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 und denen der Besuch sämtlicher öffentlicher Veranstaltungen nicht möglich ist (Personen, die praktisch auf Dauer das Haus nicht mehr verlassen können), werden von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Solange ein schwerbehinderter Mensch mit technischen Hilfsmitteln und gegebenenfalls mit Hilfe einer Begleitperson eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung o.Ä.) aufsuchen kann, kommt die Eintragung dieses Merkzeichens nicht in Betracht.

Unabhängig von den zuvor genannten Voraussetzungen werden befreit

- Blinde **Bl** und stark Sehbehinderte (bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 allein aufgrund der Sehbehinderung)
- Hörgeschädigte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein aufgrund der Hörbehinderung, wenn bei Benutzung von Hörhilfen keine ausreichende Verständigung möglich ist
- Sonderfürsorgeberechtigte nach den Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts

1. Kl

Ausschließlich Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben unter besonderen Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die 1. Klasse zu benutzen.

Kriegsbeschädigt

Wer Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 50 v.H. hat, erhält die Eintragung "Kriegsbeschädigt".

VB Versorgungsberechtigt

Diese Eintragung erfolgt bei schwerbehinderten Menschen, die Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG), Bundesseuchengesetz (BSeuchG) und weitere Entschädigungsgesetze) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 v.H. haben.

EB Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vermindert ist.

Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche liegen die gleichen Maßstäbe zugrunde wie bei Erwachsenen.

Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit **H** sind allerdings neben den "regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen" auch die Anleitung zu diesen "Verrichtungen" und die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung (z.B. durch Anleitung im Gebrauch der Gliedmaßen oder durch Hilfen zum Erfassen der Umwelt und zum Erlernen der Sprache) sowie die notwendige Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen. Alterstypische Hilfsbedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen ist bei der Feststellung nicht zu berücksichtigen.

Nachteilsausgleiche

Im Personenverkehr

Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr



Erheblich Gehbehinderten
Außergewöhnlich Gehbehinderten
Blinden
Hilflosen
Gehörlosen

G
aG
Bl
H
Gl

steht die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr zu. Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck.

Die unentgeltliche Beförderung ist nur mit zusätzlichem Beiblatt mit einer Wertmarke möglich, die jährlich 60 € oder halbjährlich 30 € kostet.

Kostenlos erhalten Schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn

Blindheit  oder
Hilflosigkeit 

vorliegt oder eine der nachstehenden Leistungen bezogen wird:

- Arbeitslosenhilfe vom Arbeitsamt (nicht Arbeitslosengeld)
- Eingliederungshilfe vom Arbeitsamt (nach § 418 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch SGB III)
- laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt (nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes BSHG)
- den Lebensunterhalt umfassende Hilfen in besonderen Lebenslagen vom Sozialamt (nach § 27 Abs. 3 BSHG)
- laufende Leistungen für den Lebensunterhalt vom Jugendamt (nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII)
- laufende Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt von der Fürsorgestelle (nach § 27a oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27d Bundesversorgungsgesetz BVG)
- laufende Hilfe in besonderen Lebenslagen von der Fürsorgestelle (nach § 27d BVG)

Eine kostenlose Wertmarke erhalten auch Kriegsbeschädigte und Berechtigte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes aufgrund einer besonderen Besitzstandsregelung.

Der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und gültiger Wertmarke berechtigt dazu, weite Teile des Nahverkehrsangebotes im gesamten Bundesgebiet kostenlos zu nutzen.

Die Freifahrtmöglichkeiten ergeben sich aus nachstehender Tabelle. Für Strecken außerhalb von Verkehrsverbänden wird ein für den Wohnort des Berechtigten gültiges Streckenverzeichnis ausgestellt. Außerhalb der Verkehrsverbände dürfen Züge des Nahverkehrs in der 2. Klasse nämlich nur im Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort kostenlos genutzt werden.

Nachweis

Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt, ohne Streckenverzeichnis

Freifahrtmöglichkeiten

- Straßenbahnen, O-Busse sowie U-Bahnen und Omnibusse im Orts- und Nachbarortslinienverkehr
- innerhalb von Verkehrsverbänden (VRR, VRS u.a.) und Nahverkehrstarifgemeinschaften in der 2. Klasse in Zügen, die mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden dürfen (ausgenommen EC/IC)
- auf Omnibuslinien im Nahverkehr
- auf nicht bundesbahneigenen Strecken Züge in der 2. Klasse

Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt mit Streckenverzeichnis

- Auf Strecken lt. Streckenverzeichnis in der 2. Klasse in IR, D, RE, RB, SE Zügen und S Bahnen
- auf nicht bundesbahneigenen Strecken Züge in der 2. Klasse
- auf bestimmten Buslinien im Nahverkehr

Fernverkehr

Begleitpersonen fahren bei eingetragenem Merkzeichen **[B]** (Notwendigkeit einer Begleitperson) in allen Personenzügen - auch Fernzügen - **ohne Kilometerbegrenzung** kostenlos. Das gilt auch, wenn der Berechtigte selbst nicht freifahrtberechtigt ist.

Auch ohne Beiblatt mit Wertmarke ist die Beförderung eines mitgeführten Krankenfahrstuhls oder orthopädischen Hilfsmittels unentgeltlich. schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **[Bl]** haben Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung eines Führhundes.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie z.B.

- kostenfreie Platzreservierung
- rollstuhlgeeignete Plätze in Fernzügen
- Abteile für Schwerbehinderte Menschen
- Ein-, Aus- und Umsteigegehilfen.

Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn AG herausgegebenen "Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende."

Dieser ist kostenlos erhältlich bei :

Deutsche Bahn AG
Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt
Tel.: 069/265-6761
Fax: 069/265-20032
Internet: www.bahn.de/mobilitaetseingeschraenkte

Flugverkehr

Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen fliegen bei den deutschen Fluggesellschaften (Lufthansa, LTU, Deutsche BA, Eurowings, Hamburg Airlines) im innerdeutschen Luftverkehr bei eingetragenem Merkzeichen **[B]** kostenlos. Schwerkriegsbeschädigten, Schwerwehrdienstbeschädigten, rassistisch oder politisch Verfolgten, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt und vor dem 1. Oktober 1979 festgestellt wurde, ermäßigen die Fluggesellschaften im innerdeutschen Flugverkehr die Flugpreise um 30 %.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Fluggesellschaft.

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maße vor Kündigungen geschützt. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland oder Westfalen-Lippe zustimmt. Es sei denn, das Arbeitsverhältnis besteht weniger als 6 Monate. Der Kündigungsschutz gilt auch für Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber wenigstens 30, sofern sie vom Arbeitsamt den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind.

Der besondere Kündigungsschutz des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) gilt auch dann, wenn das zuständige Versorgungsamt die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch noch nicht festgestellt hat, aber ein entsprechender Antrag bereits abgegeben worden ist. Bei Gleichgestellten tritt der Kündigungsschutz mit dem Tag des Antragseingangs beim Arbeitsamt in Kraft.

Leistungen am Arbeitsplatz

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch dem Unternehmen gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch

Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Anpassung und Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung,
- Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten,
- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen.

Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden oder
- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen.

Die finanziellen Hilfen an Schwerbehinderte und Arbeitgeber können auch Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 erhalten, wenn sie den Schwerbehinderten gleichgestellt worden sind. Die Gleichstellung ist möglich, wenn infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Darüber informiert und entscheidet das Arbeitsamt.

Zudem sind neben den eben erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter durch die Arbeitsverwaltung möglich.

Zusatzurlaub

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Der Zusatzurlaub beträgt fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist; wer regelmäßig vier Tage arbeitet, hat Anspruch auf vier zusätzliche Tage usw..

Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

Örtliche Fürsorgestellen und die Integrationsämter Rheinland und Westfalen-Lippe sind neben der individuellen Beratung auch für Informationen über besondere Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes zuständig.

Sie informieren ferner über den Kündigungsschutz, die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und den Zusatzurlaub.

Steuern

Lohn- und Einkommensteuer Pauschale

Da durch die Behinderung Mehraufwendungen entstehen, gewährt das Finanzamt auf Antrag einen Pauschbetrag, der die außergewöhnlichen Belastungen steuerlich ausgleichen soll.

Wie hoch dieser Pauschbetrag im Einzelfall ist, hängt vom Grad der Behinderung ab.

Sie beträgt bei einem Grad der Behinderung von:

25 und 30	310,- €
35 und 40	430,- €
45 und 50	570,- €
55 und 60	720,- €
65 und 70	890,- €
75 und 80	1.060,- €
85 und 90	1.230,- €
95 und 100	1.420,- €

Bei Behinderten, deren Grad der Behinderung (GdB) zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Blinden **[Bl]** und Hilflosen **[H]** steht eine erhöhte Pauschale von 3.700,- € jährlich zu. Dem Merkzeichen **[H]** steht eine Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III der pflegeversicherungsrechtlichen Vorschriften gleich.

Den Pauschbetrag für ein behindertes Kind, für den Anspruch auf einen Kinderfreibetrag einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf oder Kindergeld besteht, überträgt das Finanzamt auf die Eltern, wenn das Kind diesen selbst nicht in Anspruch nimmt.

Einzelnachweis

Anstelle eines Pauschbetrags können auch die höheren Mehraufwendungen aufgrund der Behinderung steuerlich berücksichtigt werden. Dann zieht das Finanzamt jedoch die zumutbare Eigenbelastung ab, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und dem Familienstand richtet. Neben dem Pauschbetrag können unter bestimmten Voraussetzungen noch außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, zum Beispiel wegen

- Krankheit
- Heilkur
- Beschäftigung einer Hausgehilfin/Haushaltshilfe
- Heim- und Pflegeunterbringung und
- häuslicher Pflege

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle

Berufstätige Behinderte, deren Grad der Behinderung (GdB) 50 und 60 beträgt und bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen **[G]** vorliegen oder deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt, können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Dazu gehören in angemessenem Umfang auch die Betriebs-, Pflege- und Reparaturkosten, Garagenmiete, Steuern, Versicherung, Parkgebühren usw. für ein Kraftfahrzeug.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann auch eine Kilometerpauschale von 0,32 € bei Benutzung eines Kraftwagens je gefahrenem Kilometer zugrunde gelegt werden. Behinderten, die ihr Fahrzeug nicht selber fahren können, stehen zusätzliche Kilometersätze für die An- und Abfahrten – sogenannte Leerfahrten - des Fahrers oder der Fahrerin zu.

Privatfahrten

In angemessenem Umfang können auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten, die nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden, geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass

- der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 80 beträgt oder
- der Grad der Behinderung (GdB) 70 beträgt und zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung [G] besteht.

Als angemessener Umfang gelten im allgemeinen Privatfahrten von 3.000 Kilometern jährlich.

Ist jemand so stark behindert, dass er sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen kann (Merkzeichen [aG], [Bl] oder [H] im Behindertenausweis), sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderten verursachte unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,32 € abziehbar. Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten geltend gemacht werden.

Kfz-Steuer

Blinde [Bl], Hilflose [H] und außergewöhnlich Gehbehinderte [aG] werden von der Kfz-Steuer befreit. Zusätzlich haben sie Anspruch auf Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr.

Erheblich Gehbehinderte [G] und Gehörlose können zwischen der Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr und einer um 50 % ermäßigten Kfz-Steuer wählen. Für die Steuerermäßigung stellt das Versorgungsamt das Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke aus, das zusammen mit dem Fahrzeugschein dem Finanzamt vorgelegt werden muss.

Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mit Benutzungsbeschränkungen verbunden. Das Auto darf nur dann von anderen gefahren werden, wenn diese den Behinderten fahren oder für seine Haushaltsführung unterwegs sind.

Auskunft über diese und andere steuerliche Fragen (z.B. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren. Hinweise auf Steuererleichterungen enthält auch das Faltblatt "Steuertipps für behinderte Mitbürger", das beim Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf, und bei allen Finanzämtern erhältlich ist.

Sonstige Nachteilsausgleiche

Parken

Außergewöhnlich Gehbehinderte [aG] und Blinde [Bl] können Parkerleichterungen erhalten.

Eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde berechtigt u.a. dazu,

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken,
- im Zonenhalteverbot die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu 3 Stunden zu parken
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung zu parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht,

das Halten an Parkuhren und auf Parkplätzen mit Parkautomaten kostenfrei ermöglicht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze zum Beispiel in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle zu reservieren. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Wer selber keinen Führerschein hat, kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die für seinen jeweiligen Fahrer gilt. Auch Blinde, die sich nur mit fremder Hilfe fortbewegen können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, können diese Ausnahmegenehmigung bekommen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt in fast allen europäischen Ländern. Sie berechtigt zudem, kostenlos auf den Kundenparkplätzen der Deutschen Bahn AG zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt ab dem 1.1.2001 auf Antrag gegen Vorlage eines Lichtbildes (Passfoto) einen EU-einheitlichen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss. Die alten Ausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, jedoch längstens bis zum 31.12.2010 weiter.

TÜV und Straßenverkehrsamt

Aufgrund der Behinderung können zusätzliche Gebühren entstehen, etwa durch das Eintragen besonderer Bedienungseinrichtungen oder von Auflagen in den Führerschein. Solche Gebühren können ermäßigt oder nicht erhoben werden. Gebühren, die auch ohne Behinderung zu entrichten wären, wie für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugs, sind ungekürzt zu entrichten.

Wohngeld

Wohngeld erhalten nicht nur Mieter und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, sondern auch Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Ob Wohngeld gezahlt wird, hängt ab von

- der Zahl der Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben,
- der Höhe des Familieneinkommens und
- der Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt wird.

Beim Jahreseinkommen gibt es Freibeträge für Schwerbehinderte in unterschiedlicher Höhe:

- Ein Freibetrag von 1.500 € jährlich steht zu, wenn der Grad der Behinderung (GdB) 100 beträgt. Gleiches gilt für häuslich pflegebedürftige schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80.
- Ein Freibetrag von 1.200 € steht zu, wenn Behinderte einen Grad der Behinderung (GdB) von unter 80 häuslich pflegebedürftig sind.

Mehr Informationen gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen.

Wohnbauförderung und Wohnberechtigungsschein

Öffentliche Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus hängen unter anderem von der Höhe des Jahreseinkommens ab. Die Einkommensgrenze beträgt derzeit 12.000 €. Sie erhöht sich für die zweite zum Haushalt gehörende Person um 6.000 €, für jede weitere zum Haushalt rechnende Person um nochmals 4.100 €.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen werden u.a. folgende Beträge abgesetzt:

- 4.500 € für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 oder von wenigstens 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig ist,
- 2.100 € für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig ist.

Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten grundsätzlich auch für einen Wohnberechtigungsschein, der es ermöglicht, eine öffentlich geförderte Mietwohnung zu beziehen.

Wenn bei Neu- oder Umbauten Mehrkosten aufgrund der Behinderung entstehen und der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 80 beträgt, kann ein Baudarlehen zur Deckung der Mehrkosten – je nach Einkommen – bis zu einer Höhe von 15.350 € bewilligt werden.

Zuständig ist das Amt für Wohnungswesen bzw. das Wohnungsbauförderungssamt der Kreis- oder Stadtverwaltung, in dessen Gebiet die Neu- oder Umbaumaßnahme geplant oder die mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung bezogen werden soll.

Bausparförderung und Vermögensbildung

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 95 oder deren Ehegatten können über ihren Bausparvertrag vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 95 oder deren Ehegatten können auch vorzeitig über Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen, die sie vermögenswirksam angelegt haben und für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde.

Dasselbe gilt, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

Mehr Informationen geben das Finanzamt, die Bausparkassen und die Kreditinstitute.

Altersrente

Schwerbehinderte Menschen erhalten aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und 35 Versicherungsjahre nachweisen können.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes haben einen Anspruch auf diese Altersrente auch Versicherte, die zwar nicht schwerbehindert, aber vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, 35 Versicherungsjahre nachweisen können und nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht entweder berufs- oder erwerbsunfähig sind.

Die Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird jedoch ab dem Jahr 2001 bis Ende 2003 in Monatsschritten auf das 63. Lebensjahr angehoben. Damit sind von der Anhebung zuerst Versicherte betroffen, die im Januar 1941 geboren sind. Die ersten Versicherten, für welche die Altersgrenze 63 gilt, sind die im Dezember 1943 geborenen. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist weiterhin möglich, wobei aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs in Kauf zu nehmen wären. Die Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Von der Anhebung der Altersgrenze werden aufgrund eines Vertrauensschutzes Personen ausgenommen, die

- bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- unfähig oder erwerbsunfähig waren oder
- vor dem 01.01.1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nur aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestand, nicht zu berücksichtigen sind.

Auskünfte erteilen die Rentenversicherungsträger sowie deren Auskunft- und Beratungsstellen und die Versicherungsämter.

Kindergeld

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann.

Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung, ob der Kinderfreibetrag zu einer höheren Steuerermäßigung führt und das Kindergeld aus diesem Grunde der Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

Für nähere Informationen können Sie sich an die Familienkasse beim Arbeitsamt oder an das Finanzamt wenden.

Blindengeld

Blinde BI erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG). Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $1/50$ beträgt,
- Personen, bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung nach Nummer 1 gleichzusetzen sind.

Die Höhe des Blindengeldes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Blindenhilfe gemäß § 67 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Es beträgt seit dem 01.07.2002 579 € (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 290 € (vor Vollendung des 18. Lebensjahres). Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der Blinden liegt es bei 473 €. Nach dem GHBG sind folgende Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen auf das Blindengeld denkbar:

- Anrechnung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Kosten für den Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden,
- Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI,
- Anrechnung von gleichartigen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 € monatlich. Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, ihr restliches Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem an einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als $1/20$ oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

Hilfe für Gehörlose

Gehörlose erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 € monatlich. Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Das Blindengeld sowie die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und für Gehörlose können grundsätzlich nur Personen beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Ergänzende Informationen zu diesen Hilfen gibt es beim Landschaftsverband Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster.

Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Personen, bei denen das Merkzeichen RF in den Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, haben Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

Die Befreiung ist von dem Monat an möglich, der auf die Antragstellung folgt. Es empfiehlt sich daher, den Antrag auf Gebührenbefreiung zum selben Zeitpunkt mit dem Antrag beim Versorgungsamt zu stellen.

Anträge können beim örtlich zuständigen Sozialamt bzw. Bürgerbüro gestellt werden.

Benutzung von Behindertentoiletten

Mit einem einheitlichen Schlüssel können die Behindertentoiletten auf den deutschen Autobahnen aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für Behindertentoiletten in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland und im europäischen Ausland.

Nähere Auskünfte (Voraussetzungen, Gebühr) erteilt der Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. (CBF Darmstadt), Pallaswiesenstr. 123A in 64293 Darmstadt, Tel. 06151/81220, Fax 812281. Internet: www.cbf-da.de